

Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG): die Änderungen in der Praxis - Teil 8

In dieser Serie werden die Änderungen des PNG für die Praxis aufbereitet.

Teil 8: Zeitabrechnung in der Grundpflege (Teil 1)

Die alternative Zeitabrechnung stellt sicherlich die gravierendste Änderung dar, die das PNG mit sich bringt. Denn nun kann der Pflegebedürftige für eine Leistung zwischen zwei verschiedenen Arten wählen, wie er sie gern erbracht hätte. Allerdings beginnen damit auch die vielfältigen Probleme!

Im ersten Teil soll zunächst über die vertraglichen Grundlagen diskutiert werden.

Zeitabrechnung

Vorweg: jeder Pflegedienst muss die Zeitabrechnung neben der Abrechnung nach Pauschalen anbieten. Keiner kann sagen, diese Leistung bieten wir nicht an, denn damit würde er gegen seinen Versorgungsvertrag verstoßen und deshalb dauerhaft seine Zulassung verlieren können.

Der Gesetzgeber hat in § 89 Absatz 3 festgelegt, für welche Leistungen ein doppeltes System anzubieten ist:

(3) Die Vergütungen sind mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 nach Zeitaufwand und unabhängig vom Zeitaufwand nach dem Leistungsinhalt des jeweiligen Pflegeeinsatzes, nach Komplexleistungen oder in Ausnahmefällen auch nach Einzelleistungen je nach Art und Umfang der Pflegeleistung zu bemessen; sonstige Leistungen wie hauswirtschaftliche Versorgung, Behördengänge oder Fahrkosten können auch mit Pauschalen vergütet werden. Die Vergütungen haben zu berücksichtigen, dass Leistungen von mehreren Pflegebedürftigen gemeinsam abgerufen und in Anspruch genommen werden können; die sich aus einer gemeinsamen Leistungsanspruchnahme ergebenden Zeit- und Kostenersparnisse kommen den Pflege-

bedürftigen zugute. Darüber hinaus sind auch Vergütungen für Betreuungsleistungen nach § 36 Abs. 1 zu vereinbaren. § 84 Abs. 4 Satz 2, § 85 Abs. 3 bis 7 und § 86 gelten entsprechend.

Nach dem Wortlaut des Gesetzestextes müssen nur für Leistungen der Grundpflege zwei alternative Vergütungssysteme angeboten werden. Denn die „sonstigen Leistungen“ wie hauswirtschaftliche Versorgung, Behördengänge oder Fahrtkosten können auch anders vergütet werden. Das gilt dann im Übrigen sicherlich auch für die Häusliche Betreuung nach § 124, die man von der Leistungsbeschreibung her nur eigentlich nach Zeit definieren und abrechnen kann. Es müssen auch nicht alle Grundpflegeleistungen nach Zeit und Pauschalen definiert werden, da die Behördengänge (also Hilfen bei der Mobilität außer Haus) hier ausgenommen sind.

Auf den Landesebenen finden zurzeit die entsprechenden Verhandlungen über Strukturen, Rahmenbedingungen und Preise statt. Solange noch keine Vergütungsvereinbarungen unterschrieben sind, kann die Leistung so nicht angeboten werden.

Die Regelung über die Pflegeverträge nach § 120 SGB XI ist auch entsprechend angepasst worden.

Zum einen ist hier (in Abs. 2) nun geregelt, dass der Pflegebedürftige seinen Pflegevertrag jederzeit ohne Frist (d.h. von heute auf morgen) kündigen kann, was in der ambulanten Pflege trotz oft anders lautender Vertragsformulierungen normale Praxis war und ist.

(3) In dem Pflegevertrag sind mindestens Art, Inhalt und Umfang der Leistungen einschließlich der dafür mit den Kostenträgern nach § 89 vereinbarten Zeitvergütungen und der vom Zeitaufwand unabhängigen vereinbarten Vergütungen für jede

Leistung oder jede Komplexleistung gesondert zu beschreiben. Der Pflegedienst hat den Pflegebedürftigen unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Regelung sowie vor Vertragsschluss und bei jeder wesentlichen Veränderung darüber zu unterrichten, wie sich die vom Zeitaufwand unabhängige Vergütung im Vergleich zu einer rein zeitbezogenen Vergütung darstellt und ihn auf seine Wahlmöglichkeiten bei der Zusammenstellung dieser Vergütungsformen hinzuweisen. Diese Gegenüberstellung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Pflegebedürftige über die Vergütungsform. In dem Pflegevertrag ist die Entscheidung zu dokumentieren.

Was heißt das für die Praxis:

1. Es müssen in der Preisliste einerseits die Pauschalen beschrieben werden: da hier (wie schon lange) ausdrücklich auch der Inhalt und Umfang der Leistung benannt ist, reicht eine Preisliste mit dem Namen und dem Preis der Leistung nicht aus. Es müssen schon auch die konkreten Inhalte der Leistung benannt werden (Beispiele und Hinweise in HP 6: Versorgung im Quartier bzw. PDL Praxis 4/2011).
2. Es muss für den Bereich Grundpflege (denn nur hier müssen zwei Systeme angeboten werden) ein Kostenvoranschlag allein nach Pauschalen und ein Kostenvoranschlag allein nach Zeit erstellt werden.
3. Da in der Praxis aber diese strikte Trennung oftmals unsinnig ist, wird man wohl meist einen dritten Kostenvoranschlag erstellen, der beide Varianten enthalten kann: so kann der Kunde beispielsweise am Morgen die Leistung nach Pauschalen wünschen, abends aber nach Zeitabrechnung. Achtung: Die Mischung innerhalb eines Einsatzes wird es praktisch nicht

gehen, denn die Leistungen der Grundpflege sind nicht einfach abgrenzbar: Wie will man beispielsweise das Rasieren nach Zeit von der sonstigen „Kleinen Morgentoilette“ abgrenzen? Das geht nur in getrennten Einsätzen, ansonsten gibt es nicht nur ständig Streit, wann welche Leistung beginnt und endet, sondern der Vorwurf der Falschabrechnung wird ebenfalls immer drohen. Deshalb sollten die Vergütungsvereinbarungen hier klare Abgrenzungen vorschreiben.

4. Diese schriftliche Gegenüberstellung dient dem Kunden dann zur Entscheidungsfindung. Dabei ist im Pflegevertrag (also in der Anlage Kostenvoranschlag/Anlage zum Pflegevertrag) diese Wahl konkret festzuhalten und zu unterschreiben.

Weiter geht es in der nächsten Ausgabe!

Tipp:

Will der Kunde die Leistungsart wechseln, ‚kündigt‘ er damit den bestehenden Pflegevertrag, um unmittelbar danach einen neuen Vertrag abzuschließen. Das bedeutet aber auch, dass der Kunde nicht im konkreten Einsatz spontan die Leistungsart wechseln kann sondern erst mit dem nächsten Einsatz. Es bedeutet auch, dass damit formal ein neuer Vertrag abgeschlossen werden muss. In der Praxis wird jeweils nur die Anlage mit der Leistungsaufstellung neu unterschrieben. Auch wenn es formal eine Vertragskündigung ist, wird der Kunde im Regelfall immer einen neuen Pflegevertrag mit dem Pflegedienst abschließen können, denn der Pflegedienst ist dazu verpflichtet.

Hinweis:

Die Grundpflege nach Zeit kann als Sachleistung kann erst erbracht werden, wenn man eine entsprechende Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen abgeschlossen hat.

PDL Praxis 10/2013

in: „Häusliche Pflege“ / Vincentz network

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 10/2013

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de